

Kanton Zürich

Gemeinde Wangen-Brüttisellen

# Schutzverfügung

für das Gebiet

# Haldenrain

Vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen erlassen am 8. Juli 1985  
ergänzt am 6. März 1989 und 14. August 1995

**GEMEINDERAT**

Der Präsident:

Kurt Schmid

**WANGEN-BRÜTTISELLEN**

Der Schreiber:

Peter Dillier

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG), erlässt der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen nachstehende

## Verfügung

	<p>Art. 1</p>
Objektbeschreibung	<p>Folgende Flächen und Objekte innerhalb der Grenze des Schutzgebietes gemäss Situationsplan M 1:1'000 werden unter Naturschutz gestellt:</p> <p><b>a) Trockenstandort mit Randgebieten</b>          Nach Südwesten abfallendes Hanggelände mit Entwicklung zur Magerwiese mit selten gewordenen Pflanzen. Bei extensiver Nutzung wertvolle Landschaftszelle zwischen Bäumen, Hecken und Wald.</p> <p><b>b) Eichen</b>          Fünf Eichen (Quercus...) sowie deren Wurzelscheiben im Bereich der Kronentraufe.</p> <p><b>c) Einzelbäume, Hecken Feldgehölze</b>          Freistehende Kirschbäume sowie mehrere Nieder- und Baumhecken am südwestexponierten Hang. Wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleintiere.</p>
	<p>Art.2</p>
Schutzzweck	<p>Der Schutz bezweckt:</p> <p><b>a) Trockenstandort mit Randgebieten</b>          Die vollständige und dauernde Erhaltung des Trockenstandortes als Lebensraum seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften.</p> <p><b>b) Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze</b>          Die umfassende Erhaltung der Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze in ihrer vielfältigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel und als Refugium für gefährdete Tierarten.</p>
	<p>Art. 3</p>
Schutzanordnung	<p><b>a) Trockenstandort mit Randgebieten</b>          Im Bereich des Trockenstandortes gemäss Situationsplan M 1:1'000 sind alle Tätigkeiten verboten, welche den Schutzzweck gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse verändern können, ferner einen unerwünschten Einfluss auf die Randgebiete und die Umgebung des Trockenstandortes ausüben oder das Landschaftsbild stören.</p>
	<p>Insbesondere sind verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Errichten von Bauten und Anlagen</li> </ul>

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Aufforsten oder Anlegen von Gebüsch- und Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren
- das Lagern, Zelten und Campieren
- das Anfachen von Feuern
- das Beweiden und Reiten
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 15. August

In den Randgebieten sind Bauten und Anlagen, alle Geländeveränderungen, das Düngen sowie Aufforstungen unzulässig.

### **b) Eichen sowie Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze**

Untersagt sind alle Massnahmen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie den Schutzzweck gefährden; ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

- das Beseitigen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern
- das Roden von Gebüschgruppen
- das Ablagern von Kehrlicht, Feldabraum, Bauschutt, Erdaushub und dergleichen

Art. 4

### **a) Trockenstandort mit Randgebieten**

Pflege und Unterhalt

Zur Sicherung des Schutzzieles ist der Trockenstandort fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 3 ausgenommen. Der Trockenstandort ist in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach Mitte August erfolgen. Das Schnittgut (Gras, Heu, Streue) ist aus dem Schutzgebiet wegzubringen.

### **b) Eichen**

Die Krautschicht auf den Wurzelscheiben ist einmal jährlich zu mähen. Die Wurzelscheiben dürfen nur zur Durchführung von Pflegemassnahmen betreten werden (Verdichtungsgefahr).

### **c) Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze**

Müssen Bäume oder Feldgehölze, welche Bestandteil dieser Schutzverfügung sind, alters- oder krankheitshalber gefällt werden, so sind entsprechende, neue, im Gebiet natürlich vorkommende Gehölze zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind gelegentlich selektiv auszuholzen oder periodisch abschnittsweise zurückzuschneiden.

Übersteigt die vorliegende Anordnung die Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so übernimmt die Gemeinde die Betreuung. Dies ist vom Eigentümer zu dulden.

Art. 5

Einzäunungspflicht

Das Schutzgebiet wird durch die Gemeinde eingezäunt, um Unberechtigten den Zugang zu verhindern oder mindestens zu erschwe-

ren. Ausgenommen sind die Stellen, wo durch Hecken eine natürliche Abgrenzung vorhanden ist.

Art. 6

Zugänge

Für die erforderlichen Pflegemassnahmen sind die bestehenden Zugänge vom Gyrhaldenweg sowie von der Haldenstrasse (im Situationsplan gestrichelt eingezeichnet) stets offen zu halten, bzw. dürfen nicht verbaut oder sonstwie versperrt werden.

Art. 7

Bauzonen

Die bauliche Ausnützung der in der Bauzone befindlichen Flächen kann auf die Bereiche ausserhalb der Gebiete gemäss Ziff. 1 dieser Verfügung übertragen werden. Auf die Interessen des Naturschutzes ist dabei gebührend Rücksicht zu nehmen, insbesondere im Rahmen der Bauphase (Baugrube/-sicherung) und der künftigen Umgebungsgestaltung u.s.w.

Art. 8

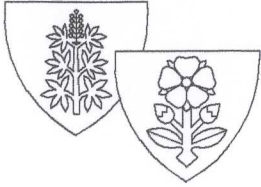
Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Art. 9

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet. Im weiteren ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.



Kanton Zürich

Gemeinde Wangen - Brüttisellen

# Schutzverfügung

für das Gebiet

## Haldenrain

Situation 1 : 1000

Vom Gemeinderat festgesetzt am:

8. Juli 1985

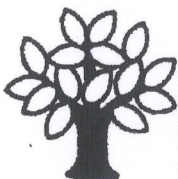
rev. 6. März 1989

rev. 14. August 1995

Namens des Gemeinderates,

Der Präsident:

Der Schreiber:



**Planungsbüro Emil Stierli**

Orts- und Quartierplanung, Beratung, Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz  
Poststrasse 17, 8604 Volketswil, Tel. 01 945 55 60, Mitarbeiter: Paul Scheu

Plan Nr. :		
Plangrösse:	gez.:	Datum:
30/105	MS	24. Aug 1995
Änderungen:		

**GESER PARTNER  
Bauingenieure AG**

bauingenieure@geserpartner.ch

Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau

Gsellhof 8306 Brüttisellen

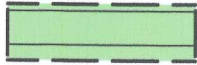
TEL 01 833 10 81 FAX 01 833 10 82

Plan Nr.	Ver	Gez	Format	Datum	Änd	Massstab
TB-264.2 - 01		Nu	30/105	25.8.03		1:1000

# Legende:



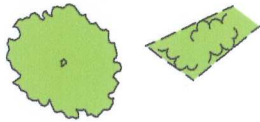
Grenze des Schutzgebietes



Trockenstandort



Randgebiet



Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze



Wald, vor 1999



Waldabstandslinie, RRB 1983 / 26.07.1999



Wald-, Hecke- Begrenzung gemäss Waldfeststellungsverfahren, GRB 21.04.1997 / BD 13.03.1999



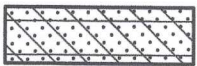
Baulinie



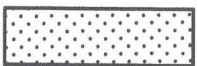
Baubegrenzungslinie Kat. Nr. 6004



Baubegrenzungslinie Kat. Nr. 6827 // 6890



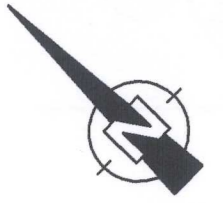
Trockenstandort in Bauzone  
(übertragbare Ausnutzungsflächen)



Bauzone ohne Schutzobjekt



Bauzonengrenze



**Wolfhalden**

**Halde**

**Haldenrain**

Zone E2 30%

Schüracherstrasse

Girhaldenweg

Wolfhaldenweg

Haldenstrasse

10.00

10.00

11.77

5 Eichen  
(Art. 1.11 b)

10.00

15.00

10.00

RRB Nr. 3098/1936

Zone WG2 50%

